



Satzung

Golf Club Salzgitter / Liebenburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- § 16 Haftung
- § 17 Vereinsordnungen
- § 18 Auflösung des Vereins

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golf Club Salzgitter / Liebenburg e. V. Er ist unter VR 140238 im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Salzgitter-Bad.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Ausbau einer Golfanlage, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Zweitmitglieder
 - Gastmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3-8 gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Entfallen die Voraussetzungen der jugendlichen Mitgliedschaft, etwa durch Erreichen der Altersgrenze und/oder Abschluss der Ausbildung, so wird die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung des betroffenen Mitglieds bedarf, ab dem darauffolgenden Jahr als ordentliche Mitgliedschaft fortgeführt. Die Mitgliedschaft wird auf Wunsch des Mitglieds in einer anderen Art der Mitgliedschaft fortgeführt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und das betroffene Mitglied dies gegenüber dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt, in dem die jugendliche Mitgliedschaft endet.
- (4) Passive Mitglieder haben kein Spielrecht auf dem Golfplatz. Sie können jedoch die sonstigen Übungsanlagen des Vereins nutzen und wirken am Vereinsleben außerhalb des Spiel- und Wettspielbetriebes mit.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bestimmt.
- (6) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsport, und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (7) Als Zweitmitglieder gelten Mitglieder, die Erst- und/oder Voll-Mitglieder (keine Fern-, passive o. ä. Mitgliedschaft) in einem dem DGV angeschlossenen Club sind. Die Beitrittskonditionen des Heimatclubs müssen denen des Golf Clubs Salzgitter/Liebenburg e.V. entsprechen. Der von dem Zweitmitglied in seinem Heimatverein zu leistende Vereinsbeitrag darf nicht weniger als 80 % des Vereinsbeitrages für ein ordentliches Mitglied im Golfclub Salzgitter/Liebenburg e. V. betragen. Zweit-Mitglieder legen eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Erst-Club ebenso vor, wie den Nachweis der Beitragszahlung im Heimatclub. Die Stammvorgabe der Zweitmitglieder wird im Heimatverein verwaltet. Das Zweit-Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seines aktiven Status in seinem Heimatclub unverzüglich dem Vorstand des Golf Club Salzgitter/Liebenburg e.V. anzuzeigen. Die Zweitmitgliedschaft wird in eine Erstmitgliedschaft umgewandelt, wenn die in den Sätzen 1 und 2 definierte Erst- und/oder Vollmitgliedschaft in einem anderen – dem DGV angehörenden Golfclub – nicht mehr besteht.
- (8) Als Gastmitglieder gelten diejenigen Mitglieder, die keinen Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt innerhalb von 150 km Entfernung von der Anlage des Golf Club Salzgitter/Liebenburg e.V. haben.

- (9) Der erweiterte Vorstand kann Mitgliedern, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein der Golf Club Salzgitter/Liebenburg e.V. nicht ist, zur Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen nicht zulassen oder Spielrechte nicht gewähren. Näheres regelt die Spielordnung.
- (10) Innerhalb des durch die jeweils gültige Beitragsordnung gebildeten Rahmens kann der erweiterte Vorstand per Beschluss Mitgliedsarten untergliedern oder Beiträge und Gebühren den besonderen Lebensumständen von Mitgliedern anpassen. Der Vorstand ist dabei gehalten, alle Mitglieder gleich zu behandeln. Der erweiterte Vorstand ist auch ermächtigt, die Beiträge und Gebühren z. B. für Werbungszwecke zeitweise bis zu 20 % zu unterschreiten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt des Mitglieds,
 - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Änderung des Mitgliederstatus von der ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Die Änderung von Mitgliedschaften gemäß § 4 Abs. 4, 6, 7 und 8 in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 ist jederzeit möglich. In diesem Fall sind die nach § 15 bei Aufnahme fälligen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen – soweit nicht zuvor bereits geschehen – ebenfalls zu leisten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - (a) Verwarnung,
 - (b) befristete Wettspielsperre,
 - (c) befristetes Platzverbot.
- (3) Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- (4) Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde an den „Ehrenrat“ zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des erweiterten Vorstandes. Mit Versäumen einer Beschwerdefrist von einem Monat oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) der Beirat,
- (4) die Mitgliederversammlung,
- (5) der Ehrenrat.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (2) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:
- (a) dem Präsidenten/der Präsidentin (Vorstand),
 - (b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (Vorstand),
 - (c) dem/der Schatzmeister/in (Vorstand),
 - (d) dem/der Platzwart/in,
 - (e) dem/der Spielführer/in,
 - (f) dem/der Jugendwart/in,
 - (g) dem/der Schriftführer/in,
 - (h) gegebenenfalls bis zu vier auftragsbezogenen Beisitzerinnen/Beisitzern, die vom Vorstand bestimmt werden.

Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und im Benehmen mit ihm die weiteren Mitglieder von Vorstand und erweitertem Vorstand. Der Präsident kann von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei bis höchstens fünf Jahren gewählt werden. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder von Vorstand und erweitertem Vorstand bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit verwaltet. Der verbleibende Vorstand kann jedoch auch eine zur Übernahme bereite Person mit der Aufgabe des vakanten Vorstandsamtes kommissarisch betrauen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist bei der nächsten Mitgliederversammlung niemand bereit, den vakanten Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung solange fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB muss jedoch stets aus so viel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei allen wichtigen Maßnahmen und Beschlüssen. Die Mitglieder sind berechtigt, sich an den Beirat zu wenden, damit dieser ihre Belange gegenüber dem Vorstand vertritt.
- (2) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Für die Wahl, die Amtszeit und Beschlüsse des Beirates gilt § 9 mit der Maßgabe, dass Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein können.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Verabschiedung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - (c) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - (d) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - (e) Wahl des Ehrenrats, des Beirats und der Kassenprüfer;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge des erweiterten Vorstandes und von Mitgliedern, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes (§ 4 Abs. 5).

- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten; dies sollte bis spätestens zum 30.04. eines Jahres geschehen. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per elektronischer Medien einzuberufen.

- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Bei einer Neufassung der Satzung ist der Satzungsentwurf mit der Tagesordnung zu übersenden.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge werden eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den geschützten, nur für Mitglieder zugänglichen Internetbereich gestellt und im Sekretariat zur Einsicht hinterlegt. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (5) Vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind Jugendliche unter 18 Jahren, passive Mitglieder, Zweitmitglieder und Gastmitglieder, die weniger 6 Monate Mitglied des Golf Club Salzgitter/Liebenburg e.V. sind, ausgeschlossen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr

als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für Satzungsänderungen gilt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Für das Verfahren zur Auflösung ist § 17 zu beachten.

- (8) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; eine schriftliche Abstimmung muss auf Antrag erfolgen.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Zur Beschlussfassung und zu den Einzelheiten kann sich der Ehrenrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand beruft die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Alle Ausschüsse haben nur beratende Funktion. Vorrechte einzelner Ausschüsse, die sich aus den Statuten übergeordneter Verbände ergeben, bleiben unberührt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Wünschenswert ist eine Qualifikation als Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer.

§ 15 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) (a) Mit der Aufnahme in den Verein können eine Aufnahmegebühr und eine Umlage gefordert werden. Jugendliche, passive Mitglieder, Gastmitglieder und Mitglieder über 70 Jahre zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Umlage. Werden jugendliche Mitglieder bei Wegfall der Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaftsart ordentliche Mitglieder, können Sie zu Leistungen nach Satz 1 herangezogen werden.
(b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.
- (2) (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Der erweiterte Vorstand kann generell oder im Einzelfall die Zahlung in Raten zulassen. Jugendliche, Gastmitglieder und passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
(b) Die Höhe der Beiträge wird nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(c) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes Umlagen für konkrete Investitionsvorhaben oder zum Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfs beschließen. Die Umlage muss durch den Vereinszweck gedeckt sein und darf den dreifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigen. Der in einem Kalenderjahr zu zahlende Teil der Umlage darf 75 % des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigen.
- (4) Soweit die Mitgliederversammlung beschließt, innerhalb eines Kalenderjahres eine Umlage zu erheben, die höher ist als der halbe Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes, steht den ordentlichen Mitgliedern das Recht zu, die Mitgliedschaft binnen einer Frist von 2 Monaten ab der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Mit dieser fristgerechten Kündigung entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage.
- (5) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - Beitragsordnung
 - Wettspielordnung
 - Allgemeine Spielordnung
 - Hausordnung
 - Ehrungsordnung
 - Richtlinie zum Datenschutz
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder über die Vereinsauflösung. Der Vorstand hat auf ihren Antrag binnen 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

Salzgitter, den 15.04.2016